

Antrag der Redaktionskommission

vom 04.12.2015

<p>Die Bauordnung wird durch Art. 52^{bis} (Zusatzvorschriften Kongresshaus und Tonhalle) wie folgt ergänzt:</p>	<p>001</p>	<p><u>AS 700.100</u> <u>Bau- und Zonenordnung</u> <u>Änderung vom ...</u> <u>Der Gemeinderat,</u> <u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2015²,</u> <u>beschliesst:</u> Die Bauordnung <u>der Stadt Zürich (Bau- und Zonenordnung) vom 23. Oktober 1991</u> wird durch Art. 52^{bis} (Zusatzvorschriften Kongresshaus und Tonhalle) wie folgt ergänzt:</p>
	<p>002</p>	
<p>F. Kernzonen</p>	<p>003</p>	<p>F. Kernzonen</p>
<p>Art. 52^{bis} Zusatzvorschriften Kongresshaus und Tonhalle</p>	<p>004</p>	<p>Art. 52^{bis} Zusatzvorschriften Kongresshaus und Tonhalle</p>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 567 vom 24. Juni 2015.

<p>¹Eine Zahlenangabe entlang der Baubereichsline in den Bereichen A und B bezeichnet die zulässige Gebäudehöhe in Metern. Sie geht der Gebäudehöhe gemäss Art. 32 vor.</p>	005	<p>¹Eine Zahlenangabe entlang der Baubereichsline in den Bereichen A und B bezeichnet die zulässige Gebäudehöhe in Metern. Sie geht der Gebäudehöhe gemäss Art. 32 vor.</p>
<p>²Dachgeschosse sind in den Bereichen A und B unter Vorbehalt von Abs. 3 nicht erlaubt. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden.</p>	006	<p>²Dachgeschosse sind in den Bereichen A und B unter Vorbehalt von Abs. 3 nicht erlaubt. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden.</p>
<p>³Im Bereich A darf auf dem Flachdach an die nördliche Profilerhaltungslinie ein Windfang mit einer maximalen Grundfläche von 45 m² und einer maximalen Höhe von 3 m angebaut werden.</p>	007	<p>³Im Bereich A darf auf dem Flachdach an die nördliche Profilerhaltungslinie ein Windfang mit einer maximalen Grundfläche von 45,0 m² und einer maximalen Höhe von 3,0 m angebaut werden.</p>
<p>⁴Das bestehende Vordach an der Ostfassade von Tonhalle/Kongresshaus (Claridenstrasse) darf ausserhalb des Baubereichs unter Beibehaltung des bestehenden Lichtraumes, der bestehenden Gestaltung und Dimensionierung nach Süden verlängert werden.</p>	008	<p>⁴Das bestehende Vordach an der Ostfassade von Tonhalle/Kongresshaus (Claridenstrasse) darf ausserhalb des Baubereichs unter Beibehaltung des bestehenden Lichtraums sowie der bestehenden Gestaltung und Dimensionierung nach Süden verlängert werden.</p>
<p>⁵Das gesamte Vordach darf mehr als 1.5 m über die Verkehrsbaulinie hinausragen.</p>	009	<p>⁵Das gesamte Vordach darf mehr als 1,5 m über die Verkehrsbaulinie hinausragen.</p>
<p>⁶Die Bauherrschaft hat durch ein Gutachten die Notwendigkeit und den Umfang von Schutzmassnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 874.072) hinreichend klein ist.</p>	010	<p>⁶Die Bauherrschaft hat durch ein Gutachten die Notwendigkeit und den Umfang von Schutzmassnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung³ hinreichend klein ist.</p>

³ Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991, Störfallverordnung, StFV, SR 814.012.

	011	
	012	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Abwesend: Raphael Kobler (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>